32/2017
10. August 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
wie klingt das für Sie? Eine Steuerfunktion mit extrem effizienten Prozessen, maximal reduzierten Haftungsrisiken und hoher globaler Compliance-Sicherheit. Ein Wunschgedanke? Nein, ich bin überzeugt davon, dass der Bereich Steuer eine Vorreiterrolle in der Digitalisierung des Finanzsektors einnehmen kann. WTS verfolgt bereits seit langem die Strategie von automatisierten Steuerprozessen durch Digitalisierung: Wir können unsere Mandanten schon jetzt bei einem umfassenden Task Risk Management mit unseren innovativen Tax Tools im Bereich Verrechnungspreise, Tax Accounting, Umsatzsteuer, Lohnsteuer und Gewerbesteuer kompetent und verlässlich unterstützen.
Aber die Entwicklung hört nicht bei automatisierten Prozessen auf. Durch unsere wegweisende Kooperation mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) untermauern wir unsere Vorreiterrolle bei intelligenten Steuerlösungen. Die Zukunft ist da: Lassen Sie uns die Rahmenbedingungen gemeinsam gestalten!
Mehr über das Thema finden Sie unter folgendem Link: wts.de/de/content/digitalisierung_ki_steuer.php

Fritz Esterer
Vorstandsvorsitzender
WTS Group AG

Einheitliche europäische Kennung (EUID)

Die einheitliche europäische Kennung ermöglicht im BRIS die Identifizierung der Unternehmen und ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten. » Seite 1

Das neue Steuerverfahrensgesetz

Das neue Steuerverfahrensgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, enthält für Steuerzahler sowohl vorteilhafte als auch ungünstige Änderungen. » Seite 3

Einheitliche europäische Kennung (EUID)

Eine einheitliche europäische Kennung bekommen von den ungarischen Firmenformen:

- die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- die Aktiengesellschaften,
- die Europäischen Aktiengesellschaften und
- die von den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetragenen Unternehmen gegründeten Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen.

Autorin: **Dr. Petra Eszter Deli**
petra.deli@wtsklient.hu

Die einheitliche europäische Kennung (EUID) ermöglicht die Identifizierung der Unternehmen und ihrer in anderen Mitgliedstaaten eröffneten Zweigniederlassungen in dem der Vernetzung der Geschäftsregister dienenden System (Business Registers Interconnection System; im Weiteren: BRIS).

Was ist eigentlich das BRIS?

Das BRIS ist – aufgrund der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (im Weiteren: BRIS-Richtlinie) – eine **zentrale Europäische Plattform**, über die es möglich wird, dass

- die Register der einzelnen Mitgliedstaaten einander Daten übergeben, damit die Register der betreffenden Mitgliedstaaten rechtzeitig Informationen über grenzübergreifend tätigen Unternehmen erhalten sowie
- jeder aus den Registern der einzelnen Mitgliedstaaten Informationen erhalten kann.

Das BRIS verknüpft die Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Island, Liechtenstein und Norwegen. Die BRIS-Richtlinie hält jedoch fest, dass **das Ziel nicht die Schaffung einer zentralen Registerdatenbank ist**.

Funktion der einheitlichen europäischen Kennung

Laut BRIS-Richtlinie **dient die einheitliche europäische Kennung zur Kommunikation** zwischen den Registern über das System der Registervernetzung. Deshalb können die Unternehmen und Zweigniederlassungen nicht dazu verpflichtet werden, die einheitliche Kennung auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft anzugeben. Für ihre eigenen Kommunikationszwecke sollten sie weiterhin ihre inländische Registrierungsnummer (in Ungarn bei Firmen die Handelsregisternummer) benutzen.

Aufbau der einheitlichen europäischen Kennung

Die einheitliche europäische Kennung besteht aus dem Landescode, der Registerkennung und der Registernummer, womit nach Bedarf ein Kontrollcode verbunden sein kann. Die einheitliche europäische Kennung einer ungarischen Firma setzt sich aus den nachstehenden, einander folgenden Elementen zusammen:

- verkürzter Landescode (HU),
- Kennung des Handelsregisters (OCCSZ-Code),
- Handelsregisternummern der Firma.

Eine Änderung der Handelsregisternummern der ungarischen Firma ist nicht mit einer Änderung der europäischen eindeutigen Kennung verbunden.

Kreis der von der BRIS-Richtlinie betroffenen ungarischen Firmen

Die BRIS-Richtlinie berührt von den ungarischen Firmenformen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Europäischen Aktiengesellschaften sowie die von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragenen Unternehmen gegründeten Zweigniederlassungen und Handelsrepräsentanzen.

Bei den am Tag des Inkrafttretens der die BRIS-Richtlinie umsetzenden Rechtsnorm in die Firmenregistratur eingetragenen oder in Registrierung stehenden Firmen **wurde** vom Handelsregistergericht am Tag nach dem Inkrafttreten der Rechtsnorm, d. h. **am 9. Juni 2017 mit einem automatischen Bescheid**, auf elektronischem Wege eine einheitliche europäische Kennung **festgelegt** und ins Handelsregister eingetragen. Das ungarische Handelsregistergericht setzt die staatliche Steuerbehörde und das Zentralamt für Statistik von Ungarn in zusammengefasster Form von der Eintragung der einheitlichen europäischen Kennung für ungarische Firmen in Kenntnis.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

„Ein neues Element stellt die grenzüberschreitende Umwandlung dar, wobei die Gesellschaft durch Verschmelzung mit einer ausländischen Gesellschaft erlischt und dadurch ihre Funktion als juristische Person in Ungarn aufgibt und hier ihre Wirtschaftstätigkeit einstellt."

Szabolcs Szeles, WTS Klient Ungarn Direktor Financial Advisory

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Das sich immer weiter wandelnde Geschäftsumfeld wirkt sich auch auf Gesellschaften aus, eine strukturelle Umwandlung der Unternehmen kann aber auch mehrere Ursachen haben. Auch Gesichtspunkte im Hinblick auf das Steuerwesen und die Anpassung an das Rechtsumfeld können Änderungen erforderlich machen. Szabolcs Szeles, Direktor Financial Advisory von WTS Klient Ungarn wird sich am 10. August im InfoRadio hierzu über die Details äußern.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Suche im BRIS

Das BRIS ist über das **e-Justice-Portal** (https://e-justice.europa.eu) im Menüpunkt „Register – Europäisches Unternehmensregister" in allen Amtssprachen der Europäischen Union erreichbar. **Eine Suche kann nach dem Firmennamen und/oder nach der Handelsregisternummer eingeleitet werden**. Im Ergebnis der Suche sind der Name, der Sitz und der Mitgliedstaat laut der Registrierung der Firma, die Registernummer und die Art (Rechtsform) der Firma, die Kennung des Handelsregisters und die einheitliche europäische Kennung kostenlos erreichbar. Die Rechtsform steht in der Originalsprache, während die Kurzdarstellung zur Rechtsform in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu erreichen ist. Die BRIS-Richtlinie schließt nicht aus, dass der gegebene Mitgliedstaat auch für sonstige Firmendaten oder Firmendokumente – kostenlos oder gegen Gebühr – Firmeninformationen bereitstellt. Bei der Firmensuche gibt es vorerst keine Möglichkeit, dass wir gegen Gebühr einzelne Dokumente kaufen (z. B. Gründungsurkunde, Jahresabschluss).

Das neue Steuerverfahrensgesetz

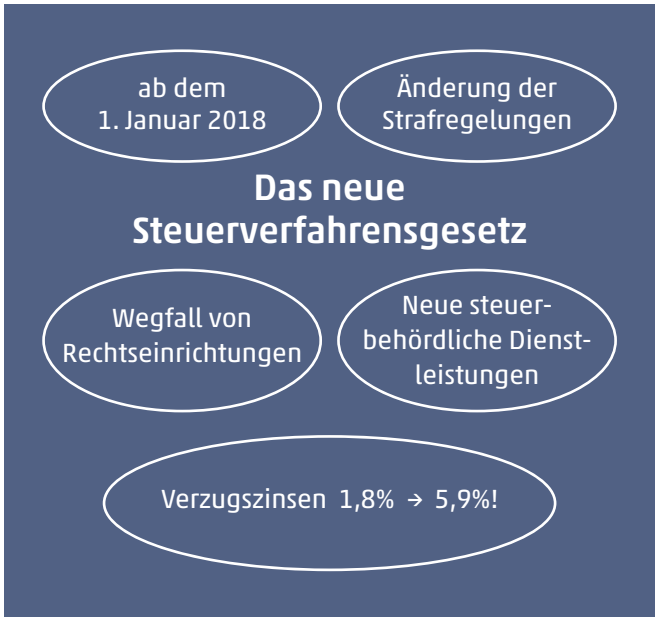

Autor: **Tamás Gyányi**
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Das ungarische Wirtschaftsministerium hat am 31. Juli den Entwurf des neuen Steuerverfahrensgesetzes veröffentlicht, das **erwartungsgemäß am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird**. Die neuen Gesetze in Ungarn (neues Gesetz über die Abgabenordnung und das vollkommen neue Gesetz über die Steuerverwaltungsordnung) bringen in zahlreichen Punkten des Steuerverfahrens Änderungen mit sich. **Die Wichtigsten davon betreffen das Maß der aufzuerlegenden Bußen**, die für die Steuerzahler in Ungarn sowohl vorteilhafte als auch ungünstige Änderungen beinhalten.

Steigende Verzugszinsen und zunehmende Belastung beim Selbstrevisionszuschlag

Einen schmerzhaften Punkt im Entwurf bilden für den ungarischen Steuerzahler die **Verzugszinsen** und der sich daran richtende **Selbstrevisionszuschlag** (der in der Regel 50% der Summe der Verzugszinsen beträgt). Laut dem neuen Gesetzentwurf würde die Höhe der Strafe, die momentan das Zweifache (1,8%) des Basiszinssatzes der Notenbank (derzeit 0,9%) beträgt, nun um 5 Prozentpunkte höher als der Basiszinssatz sein (5,9%). Der Gesetzgeber will mit dieser Änderung den Zustand beheben, dass das Finanzamt bzw. der Staat gegenwärtig den billigsten Gläubiger in Ungarn darstellt.

Auch die Mindesthöhe der Verzugszinsen ändert sich in Zukunft. Laut Entwurf würde die NAV keine Strafzinsen verhängen, die nicht die Höhe von 5.000 HUF (ca. 16 EUR) erreichen. Diese Mindestgrenze beträgt zurzeit 2.000 HUF (ca. 6 EUR). Dem Entwurf zufolge nehmen die Bearbeitung und der Vollzug der Bagatellstrafen unverhältnismäßig große Kapazitäten in Anspruch, daher ist die Erhöhung dieser Wertgrenze begründet.

Steuerstrafen

Wenn der Steuerfehlbetrag mit dem Verschweigen von Einnahmen, dem Fälschen oder Vernichten von Belegen, Büchern und Nachweisen zusammenhängt, beträgt die Höhe der Strafe gegenwärtig 200% der Steuerschuld. **Der Entwurf würde die Höhe der Strafe von 200% auf 100% senken**, da den Erfahrungen zufolge die sehr hohe Strafe mit 200% im Grunde genommen nicht zur Rechtsverfolgung motiviert, sondern lediglich die Höhe der nichtbezahlten Schulden erhöht.

Ein neues Element stellt die **Ermäßigung der bedingten Steuerstrafe** dar. Sieht der Steuerzahler in Ungarn von seinem Widerspruchsrecht über eine nachträgliche Steuerfeststellung in erster Instanz ab und entrichtet den im Beschluss vorgeschriebenen Steuerdifferenzbetrag bis zur Fälligkeit, würde er von der Bezahlung von 50% der festgestellten Steuerstrafe befreit.

Versäumnisstrafen

Der Entwurf würde die Regelung der Versäumnisstrafen vereinfachen und **einige Strafbestände löschen**, z.B. die Nichtanmeldung von Haushaltshilfen, die Reduzierung der unrechtmäßigen Steuervorauszahlungen sowie den Verstoß gegen die Rechnungsaufbewahrungspflicht und die Strafe, die eine Ladenschließung ersetzt. Leider würde die Versäumnisstrafe in Höhe von maximal 40% des Warenwertes, die bei EKAER-Versäumnissen verhängt werden kann, erhalten bleiben. Außerdem werden in der Zukunft voraussichtlich viele mit dem Versäumnisstrafsatz konfrontiert, der im Falle der verspäteten, lückenhaften, fehlerhaften und dateninhaltlich nicht wahrheitsgemäßen Erfüllung der Datenabgabenpflicht hinsichtlich der zusammenfassenden Meldung über die Umsatzsteuererklärung verhängt wird. Die Obergrenze der verhängbaren Versäumnisstrafe kann hierbei die Multiplikation der Anzahl der betroffenen Rechnungen, Rechnungsberichtigungsdokumente und der dem Steuerzahler sonst verhängbaren Höchststrafe nach den allgemeinen Strafregelungen betragen. Wenn beispielsweise in einem Zeitraum 3 Rechnungen lückenhaft gemeldet werden sollten, bedeutet dies in der Praxis, dass die Steuerbehörde den Gesellschaften eine Versäumnisstrafe in Höhe von sogar 3 × 500.000 HUF (ca. 3 x 1.600 EUR) verhängen kann (an höhere Zahlen trauen wir uns erst gar nicht zu denken).

Wegfall von komplizierten Rechtseinrichtungen

Im Sinne des Bürokratieabbaus können auch viele komplizierte Rechtseinrichtungen in Ungarn wegfallen. Laut dem Entwurf **wird es in der Zukunft z.B. keine verstärkte steuerbehördliche Aufsicht mehr geben**, die dem betroffenen Steuerzahler unter anderem auch wegen ihrer Formalisierung eine außerordentlich große Administrationslast auferlegt. Eine wichtige **Änderung** tritt auch **im Zusammenhang mit der Aussetzung der Steuernummer** in Kraft. Der Gesetzgeber in Ungarn hat einen Vorschlag zu ihrer Aufhebung gemacht, da diese Rechtseinrichtung seiner Begründung zufolge aus steuerlicher Sicht die Steuerzahler in eine sehr schwierige Lage bringt. Die ungarischen Steuerzahler, deren Steuernummer außer Kraft gesetzt wurde, müssen nämlich bei bestimmten Rechten Einschränkungen in Kauf nehmen, können aber eine Wirtschaftstätigkeit weiter ausüben und müssen den damit verbundenen Steuerverpflichtungen auch weiter nachkommen. Der Vorschlag würde diese unverständliche und komplizierte Dualität beheben.

Die NAV als Dienstleister

Laut dem Entwurf wird die NAV mehrere neue Dienstleistungen einführen, eine davon ist die Einrichtung der sogenannten **Mentorierung**. Demzufolge berät die Steuerbehörde mündlich oder schriftlich Start-ups über ihre Steuerverpflichtungen und über den Zugang an die benötigten Informationen, die zu deren Erfüllung notwendig sind. Ein halbes Jahr lang nach der Kontaktaufnahme bietet die Behörde dabei maßgeschneiderte Hilfeleistungen.

Der Entwurf bringt auch im Hinblick auf die Steuerprüfungen eine vorteilhafte Änderung mit sich. Dem neuen Gesetz zufolge darf der Zeitraum der Steuerprüfungen nicht mehr als 365 Tage betragen. Von dieser Änderung sind natürlich Privatpersonen, Einzelunternehmer und die zuverlässigen Steuerzahler nicht betroffen. In ihrem Fall verfügen die Steuerprüfer weiterhin über 180 Tage, um die Prüfungen zu beenden.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu